

Frauen mit der eugenischen Indikation und der Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs entgegengekommen. Tatsächlich geht es hier nicht um ein „Selbstbestimmungsrecht“ von Frauen, sondern um die Produktion des normierten Einheitsmenschen im Sinne der Medizinmänner.

Eine ansatzweise Freiheit zur Entscheidung kann es für Frauen nur geben, wenn der § 218 StGB ersatzlos – und zwar mit *allen* seinen Indikationen – gestrichen wird und jede Frau zu jeder Zeit entscheiden kann, ob sie schwanger bleiben will oder nicht.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

– Bei Stimmenthaltung der GRÜNEN wurde der „Ersatzmann“ im Europawahlgesetz zur *Ersatzperson*“.

– Auch im Haushaltsplan wird es zukünftig *weibliche und männliche Bezeichnungen* geben.

– Aus „verfassungsrechtlichen Gründen“ wurde das nationalsozialistische *Erbgesundheitsgesetz* nicht für nichtig erklärt, die durchgeführten Zwangssterilisationen sollen aber nationalsozial. Unrecht sein.

– Die GRÜNEN haben einen eigenen Entwurf eines *Bundespflegegesetzes* vorgelegt (BDrs. 11/1790). 2/3 der Gebrechlichkeitspflegschaften betreffen lt. Auskunft der Bundesregierung Frauen (11/669).

– Das BMJFFG legt einen veränderten Entwurf der §§ 2 und 12 des *SchwangerenberatungsGEs* vor, wonach in die Beratung nun auch die Lebenssituation der Schwangeren einbezogen werden soll und die Ärzte zur Weiterbildung nicht mehr verpflichtet werden sollen.

– Siehe auch die Gesetzentwürfe oben S. 72-75.

Was hatte die Bundesregierung zu sagen?

– In einem Kabinettsbericht der Bundesregierung wird ein Verbot der *Leihmutter* und der gezielten Erzeugung von Embryonen gefordert (11/1856).

– Ein weiterer Regierungsbericht befaßt sich mit den *Ursachen von Unfruchtbarkeit*, wobei auch die BReg. nur feststellen kann, daß die Forschung nicht sehr weit fortgeschritten ist (11/ 2238).

– Einen etwas älteren Bericht der BReg. über den *Mutterschaftsurlaub* (BTDrs. 10/ 327) hat der Sozialausschuß jetzt diskutiert. U. a. um den Mutterschutz geht es auch in einer Entschließung des EG-Parlamentes, von der der BT unterrichtet wurde: die EG-Kommission soll den Begriff der *indirekten Diskriminierung* einheitlich definieren (11/ 2098).

– Die BReg. verspricht, sich für *diskriminierungsfreie Werbung* in Bundesunternehmen einzusetzen – obwohl ihr solche Fälle garnicht bekannt sind (2055).

– Auf eine kleine Anfrage der GRÜNEN (11/1834) teilt die BReg. mit, daß eine *Gleichstellung Homosexueller und anderer ne Lebensgemeinschaften* mit der Ehe nicht praktikabel sei (11/2044). Die Antwort betrifft: Zeugnisverweigerungsrechte, Besuchsrechte in der JVA, Abschaffung des § 175 und das Adoptionsrecht.

– Ebenfalls einer kleinen Anfrage der GRÜNEN verdanken wir 36 aufschlußreiche Tabellen über den *Beschäftigungsanteil von Frauen im Bundesdienst* (11/2270). Demnach sind bei den Beamten 7,7 % Frauen (bei 0 % in den höchsten, 35 % in den am schlechtesten bezahlten Positionen), bei den Angestellten 55,2 % (weil der Frauenanteil ab BAT VII abwärts bei ca. 70 % liegt), bei den Arbeitern ca. 18 %. Von allen Bewerbungen auf Beamten-/Richterstellen stammen 37,4 % von Frauen, ihr Anteil an den Neueinstellungen beträgt demgegenüber 20,2 %.

– Die BReg. teilt mit, daß sie noch nicht über einen freiwilligen Einsatz von *Frauen in der Bundeswehr* entschieden habe, aber bis zum Jahr 2000 nicht mit einem solchen Einsatz rechne.

Ausschüsse

– Der Bildungsausschuß beriet einen Gesetzentwurf der BReg. zur Änderung des Arbeitszeitrechts, der *Nachtarbeit* auch für Frauen vorsieht (11/360).

Große und kleine Anfragen

– Die SPD hat eine große Anfrage zum *Sextourismus und Menschenhandel* mit ausländischen Frauen an die Bundesregierung gerichtet (11/2210), in der sie u.a. nach den Unternehmen fragt, die solche Reisen organisieren.

Buchbesprechung

Dagmar Coester-Waltjen:

Mutterschutz in Europa – Der Schutz der erwerbstätigen Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft in den Mitgliedstaaten der EG

Schriften des Dt. Juristinnenbundes Bd. 2, München 1986

Die Autorin Dr. Coester-Waltjen ist Professorin für Zivilrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg. Die vorliegende, bereits 1986 erschienene Analyse ist aus einer von der Kommission der EG geförderten Studie hervorgegangen und vergleicht die rechtliche Ausgestaltung des Mutterschutzes in allen Mitgliedstaaten der EG.

Die Verfasserin beschränkt sich bei dieser Untersuchung ausdrücklich auf die berufstätige Frau, insbesondere die Arbeitnehmerin. Im Mittelpunkt stehen arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Regelungen. Auf S. 3 heißt es: „Ebenso bleiben Problemkreise, die das Thema nur mittelbar berühren, wie Struktur und Vorhandensein von Kinderbetreuungsstätten, steuerliche Fragen und die Probleme der allgemeinen ärztlichen Versorgung außer Betracht.“ Einerseits ist es sicher positiv, wenn sie ihr Thema so klar umreißt und auf Eingrenzungen hinweist. Es steht jedoch auf einem anderen Blatt, ob diese Beschränkungen sinnvoll, akzeptabel oder vertretbar sind.

So frage ich mich, ob es angeht, wenn in einem Buch, das sich mit Mutterschutz beschäftigt, so gut wie nichts zur Stillzeitproblematik steht. Einzig unter dem Unterpunkt „Arbeitsfreistellungen nach der Geburt“ wird eine knappe Seite auf die schlichte Auflistung von rechtlich gewährleisteten Still-

bzw. Nährpausen in allen 10 Ländern verwendet (S. 107). Eine ausführlichere Darstellung dieses Komplexes halte ich für wünschenswert und notwendig.

Das Buch ist insgesamt in drei Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit Beurlaubungsmöglichkeiten vor und nach der Geburt, insbesondere also mit Mutterschaftsurlaub und Erziehungsurlaub (S. 1-122). Der zweite Teil geht auf den „Sonstigen Gesundheitsschutz für Mutter und Kind“ ein, wie z.B. Beschäftigungsverbote (S. 123-136). Das dritte und letzte Kapitel behandelt die „Sicherung des Arbeitsplatzes“, vornehmlich Kündigungsschutzrechte (S. 137-178).

Auf den letzten Seiten finden sich einige tabellarische Übersichten, die ausführlich und gut gegliedert, deshalb auch praktisch ausgezeichnet brauchbar sind. Ich hätte es allerdings sinnvoller und übersichtlicher gefunden, wenn diese Tabellen den jeweiligen Kapiteln vorangestellt worden wären. Denn das Buch besteht zum großen Teil aus einer ausführlichen Aneinanderreihung der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Ländern. Spätestens aber nach 10 Seiten detaillierter Schilderung von Charakter und Dauer des vorgeburtlichen Mutterschutzes in sämtlichen Staaten fällt es schwer, den Überblick zu behalten.

Eine kurze, länderspezifische Darstellung der gesetzlichen Regelungen mit anschließendem kritischen Vergleich hätte die Untersuchung wahrscheinlich übersichtlicher, lesbarer und besser verständlich gemacht. Denkbar wäre auch, ein Land wie z.B. die BRD, in den Mittelpunkt zu stellen und die Gesetzgebung der übrigen Staaten vergleichend zu würdigen.

In dem von der Autorin gewählten Aufbau liegt denn auch eine der Schwachstellen des Buches und zugleich Ansatzpunkt meiner Kritik. Seite um Seite reihen sich die Aufzählungen der gesetzlichen Regelungen aneinander. Spannende oder wichtige Einzelheiten werden dabei oft in Fußnoten verpackt. Das Buch enthält folgerichtig auch weniger eigene Stellungnahmen, noch weniger kritische Bemerkungen.

Die Verfasserin tendiert zur Befürwortung familienfreundlicher Politik (S. 1), die sich ja beileibe nicht mit frauenfreundlicher Politik decken muß. Auch die Gleichberechtigung liegt ihr am Herzen, ein Komplex beschäftigt sich denn auch mit dem Thema „Vaterurlaub“. Ebenso fordert sie nachgeburtliche Freistellungen *wahlweise* für Väter oder Mütter – ausgenommen reine Stillzeiten „natürlich“. Im Ergebnis sollen hierdurch Frauen im Erwerbsleben besser gestellt werden. Denn wenn dann die Väter sich gleichberechtigt um die Kinder kümmern, entfallen die Fehlzeiten auf beide Elternteile und es entsteht nicht „durch Kumulierung der verschiedenen kurzfristigen Freistellungsmöglichkeiten (...) der Eindruck, daß die Betroffene keine verlässliche, für verantwortungsvolle Aufgaben einsetzbare Arbeitskraft sei.“ (S. 122)

Diese Forderung halte ich für praktisch bedeutungslos, weil es mehr als der Möglichkeit von ausreichend finanzierten Freistellungen bedarf, damit sich Väter für ihre Kinder tatsächlich einsetzen und verantwortlich fühlen, so denn Frau den Vater am Wickeltisch für ein erstrebenswertes Ziel hält. Auch denke ich, daß es wichtiger wäre, für Frauen mehr Rechte zu fordern und zu erkämpfen, statt die vorhandenen, oft unzureichenden mit den Männern zu teilen.

Andere, neben der klassischen Kleinfamilie schließlich auch denkbare oder praktizierte Lebensformen werden in der Studie nicht miteinbezogen, wie z.B. die besondere Problematik alleinerziehender Mütter.

In dem Kapitel „Arbeitsmarktpolitische und gesellschaftspolitische Überlegungen“ berücksichtigt die Autorin mehrfach „Probleme, die sich für den Arbeitgeber ergeben.“ (S. 113), beispielsweise bei langfristigen Beurlaubungsmöglichkeiten, und sucht deren Bedenken zu zerstreuen. Die Existenz einiger mutterschutzrechtlicher Vorschriften wird hier gerechtfertigt, teilweise – mit Blick auf die Fürsorgebedürftigkeit der Mütter – sogar entschuldigt. Im Mittelpunkt stehen bei den Überlegungen eine – möglicherweise – fehlende Akzeptanz seitens der Arbeitgeber und sich daraus – möglicherweise – ergebende Schwierigkeiten bei der praktischen Durchsetzbarkeit.

Ich halte es eher für geboten, das Augenmerk darauf zu richten, daß Kinder zu bekommen und aufzuziehen eine gesellschaftlich notwendige und nützliche Arbeit darstellt und die Rechte derer vorangetrieben werden sollten, die diese Arbeit leisten. Über die bestehenden Möglichkeiten hinausweisende Forderungen stellt die Verfasserin kaum auf. Mir fehlt deshalb bei dieser Studie ein wenig „Utopie“.

Ebenso mangelt es aber oft am praktischen Bezug. Mich interessierte auch und vor allem die Frage: Wie werden bestehende Regelungen genutzt oder auch nicht, und warum ist dies so? Die bloße Aneinanderreihung der gesetzlichen Regelungen schwebt deshalb streckenweise im luftleeren Raum. Selbst wenn wenig neueste Untersuchungen hierzu vorhanden sein mögen, werden diese nicht erschöpfend genug eingearbeitet, sondern – oft nur in Fußnoten – lediglich angerissen.

Unerfreulicherweise besitzt das Buch kein Stichwortverzeichnis, was – gerade bei einem solchen Thema – die praktische Brauchbarkeit einschränkt. Was aber bei einer wissenschaftlichen Arbeit unentbehrlich ist: ein Literaturverzeichnis. Jedoch fehlt auch dieses. Insgesamt halte ich den Untersuchungsgegenstand „Mutterschutz in der EG“ für wichtig und interessant. Hier ist er wenig spannend und mit nur eingeschränkter praktischer Verwertbarkeit bearbeitet worden.

Ulrike Breil

Buchbesprechung

Katharina Zara

Die Recht-Haber – Aus der Männerwelt einer Anwaltskanzlei

Beck'sche Reihe, Nr. 353, München 1988

In Österreich gibt es 2.466 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Der Anteil der Rechtsanwältinnen beträgt 5 %. Sofern sie selbständig sind, unterscheiden sie sich bisher in der Berufsausübung nicht von ihren männlichen Kollegen.

Seit dem 1. Juni 1987 arbeitet die Kollegin Dr. Katharina Zara (Pseudonym) in eigener Kanzlei und beschert Wien endlich das erste Frauenbüro. Einen Einblick in den schwierigen Weg, den sie zurückgelegt hat, sowie das Begreifen, warum es in Österreich nicht schon lange Anwältinnenbüros bzw. feministische Rechtsanwältinnen gibt, vermittelt Katharina Zara in ihrem Buch „Die Recht-Haber“. Das Buch ist im Stil eines autobiografischen Berichts verfaßt, es ist leicht und zugleich spannend geschrieben – die ideale Ferienlektüre für STREIT-Leserinnen.

Juristinnen erhalten die Zulassung zur Anwaltschaft erst nach Absolvieren einer 5-jährigen „Konzipienten-Zeit“ (Monatseinkommen DM 1.600,—) in einer oder mehreren Anwaltskanzleien. Die Arbeitsplätze für die Konzipiententätigkeit müssen selbst beschafft werden; wem es nicht gelingt, fünf Jahre auf diese Weise „abzudienen“, der/dem ist die Anwaltszulassung verwehrt. Die Konzipientenzeit ist entscheidend dafür, daß in Österreich die Zahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen insgesamt wie auch der Prozentsatz der Frauen unter ihnen über Jahrzehnte praktisch konstant geblieben ist.

Katharina Zara beginnt ihre Konzipientenzeit mit Ende 30 als Mutter zweier fast erwachsener Kinder und nachdem sie vor Beginn der juristischen Ausbildung schon in anderen Berufen tätig war.

Es gelingt ihr, eine Stelle in der renommierten Sozietät Kant, Vogelweider und Schöner (alle Namen geändert) zu bekommen. Im Nachwort weist Freda Meissner-Blau darauf hin, daß der Kanzleibericht „schließlich nur der Beginn einer Begegnung Katharinas mit sich selber ist“, in dem es um die „Frage nach der Überwindung der stirnrunzelnden, um ihr väterliches Bestehen kämpfenden Väter“ geht.

Kant, der als juristische Kapazität in Österreich einen Ruf hat, dominiert auch seine Sozien, er duldet und erträgt keinen Widerspruch. Wenn Kant sich im Büro äußert, erfährt er Schweigen oder Zustimmung. Kant's Lieblingssatz ist: „Wenn Sie diese Härte nicht haben, sind Sie für diesen Beruf ungeeignet.“ Auch die Lebenserfahrung und Klugheit Katharina Zaras ändert nichts daran, daß sie sich völlig unterzuordnen hat.

Kant hält sich viel darauf zugute, daß Konzipienten/innen und Partner einmal die Woche Kanz-

leibesprechung und Fortbildung gemeinsam abhalten. Über ihre erste Erfahrung mit einer solchen Besprechung berichtet Katharina Zara:

„Ich bin mit der naiven Vorstellung hergekommen, daß man hier so einfach reden kann. Was bin ich für ein Idiot. Jetzt setzt Kant zum Sprechen an: „Frau Kollegin, Sie haben einen Akt zuerst zu prüfen, bevor Sie darüber reden.“ „Ich fühlte, daß ich blutrot im Gesicht wurde und kam mir sehr dumm vor. Warum lachte ich? Dann sagte Kant mit drohendem Ton: „Nehmen Sie einmal das Mietrechtsgesetz her!“ Ich drehte mich um. Das Bürgerliche Gesetzbuch stand hinter mir. Da mußte wohl auch irgendwo das Mietrechtsgesetz stehen. Irgendwo hinter mir mußte es sein. Wenn ich mit dem Mietrechtsgesetz arbeitete, so hatte ich immer mein eigenes Gesetzbuch. Es stand in meinem Zimmer. Ich wußte nicht, wie das Mietrechtsgesetz hier in der Bibliothek aussah.“ „Ich suchte. Da hörte ich Kant's Stimme hinter mir: „Frau Kollegin, Sie kennen ja nicht einmal unsere Bibliotheksordnung!“

Katharina Zara versucht, Kant zu erklären, warum sie die Arbeit in seinem Büro nicht schätzt. Auf ihre Vorhalte von repressivem Klima und autoritärem Verhalten reagiert Kant wieder mit dem Hinweis auf die Härte, die man erwerben müsse. Katharina gelingt es nicht, an konkreten Beispielen deutlich zu machen, worauf sich ihre Kritik bezieht. Sie wirft sich dies vor. Aber die Leserin merkt, es gibt keine Gesprächsmöglichkeiten, wenn das Gegenüber nicht zuhört. Im Nachwort heißt es: „Katharina Zara sieht nicht, daß sie bei den Kollegen, gerade weil sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügt, gerade weil sie messerscharf die kompliziertesten Sachverhalte erfaßt und stets nur über bürokratische Formalitäten stolpert, als Frau zu einem ärgerlichen Fremdkörper wird“.

Die Sozien Vogelweider und Schöner unterscheiden sich von Kant nur graduell und die Leserin muß fürchten, dies auch nur, weil es ihnen zu ihren eigenen Bedauern noch nicht gelungen ist, die perfekte „Härte“ von Kant auszustrahlen. Schöner ist ein „fescher“ Mann, er legt Wert auf elegante Kleidung. Später beginnen Katharina Zara und der – verheiratete – Schöner ein Liebesverhältnis. Am Ende aber entscheidet Schöner sich doch dafür, die Augen selbst gegen die eigenen Zweifel zu verschließen und der kant'schem Härte und der Sucht nach dem Geldverdienen und den Statussymbolen treu zu bleiben. Katharina scheitert also sowohl in ihrem Bemühen um die Möglichkeiten des Dialogs wie die der Liebe.

Katharina Zara ist die erste Frau, die im Büro von Kant als Konzipientin tätig ist, neben ihr arbeitet dort Brunnhuber als Konzipient. Er zittert unter dem regelmäßigen Zornesausbruch und der verächtlichen Umgangsweise von Kant während der Bürobesprechungen, zugleich versichert er Katharina wiederholt, wie beeindruckt er von seinen Arbeitgebern sei. Neben der Schilderung des Kollegen in gleicher Situation reflektiert Katharina Zara auch über die Frauen im Büro, die Angehörigen desselben Geschlechts, die als Sekretärinnen in untergeordneten Positionen arbeiten.

Nach knapp 1 1/2 Jahren gibt Katharina ihren Widerstand auf und kündigt. Die angstvolle Suche nach einer Konzipientinanstellung beginnt erneut, sie findet sie im Büro des jungen, flotten Dr. Bauer, FPÖ-Nationalratsabgeordneter. Nach ein paar Monaten hat sie begriffen, daß Bauer im Alt- und Neo-Faschisten-Sumpf steckt. Er kündigt ihr. Katharina ist wieder auf Arbeitssuche. Später erzählt ihr ein Kollege, es gäbe ein Gerücht: „Dr. Bauer mußte seine Konzipientin kündigen, weil er erfahren hat, daß sie eine Terroristin ist.“ Jetzt weiß Katharina, warum es so schwer ist, eine neue Stelle zu finden.

„Ich mache mich noch intensiver an die Arbeitssuche, ich rufe täglich bei allen Rechtsanwaltskammern Österreichs an. Es werden mir Adressen genannt. Wenn ich mich dann bewerbe, heißt es: „Wir haben uns noch nicht entschieden, Sie hören von uns.“ Wenn ich mich wieder melde: „Es tut uns leid, die Stelle ist schon besetzt.““

Katharina Zara (Katharina R.) hat es dennoch geschafft, die Konzipientenzeit zu beenden und sich als Rechtsanwältin niederzulassen.

Ich wünsche Katharina den Umsatz, der ihr die Einstellung vieler Konzipientinnen ermöglicht. Dann wird es in Wien in zehn Jahren drei oder vier Anwältinnenbüros geben.

Sigrid Berenberg-Gossler, Hamburg

vgl. auch STREIT 3/86, Seite 111 — Brief einer österreichischen Beobachterin des 12. feministischen Juristintages in München

Hinweise

Anwalt für Wissenschaftlerinnen

Der Deutsche Hochschulverband, die Berufsvertretung der Hochschullehrer (Rheinallee 18, Bonn 2), hat eine „Stellungnahme zu den Grundsätzen über die Frauenförderung an den Hochschulen des Landes NRW“ abgegeben, die als Musterbeispiel männlicher Interessenwahrnehmung dienen kann: Quoten werden radikal abgelehnt, weil sie zu Qualitätsverlust führen würden; es wird abgeraten, Professorinnen in Berufungsgremien aufzunehmen, weil sie dadurch ihre Arbeit vernachlässigen würden, als Frauenbeauftragte würden sie nur dem Schrecken oder dem Spott dienen, „idealiter“ wäre wohl „ein Anwalt der beruflichen Interessen der Frauen“ ins Auge zu fassen, nicht jedoch in der Praxis.

Einziges Zugeständnis an die Frau als Mutter: „die Altersgrenzen für Wissenschaftlerinnen (sollten) im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen deutlich verschoben werden ... auch für Stipendien und Preise. Die Verweildauer auf wissenschaftlichen Nachwuchsstellen sollte für Wissenschaftlerinnen verlängert werden“ und sie sollten die Möglichkeit haben, vorübergehend aus dem Dienst auszuschneiden — immer vorausgesetzt, daß sie kein Studium „durch Frauen für Frauen“ betreiben...

Buchhinweise

Frauen und Aids: Fraueninitiative 6. Oktober (Hrg.)

Kirschallee 6, 5300 Bonn 1; erhältlich gegen Unkostenbeitrag von DM 13,-, vorab zu überweisen auf: Sonderkonto Ursula Schelmer, 5305 Alfter, Postgiroamt Köln Kto: 331805-504, BLZ 370 100 50,

Frauen Europas: Hrg. von der Kommission der europäischen Gemeinschaften - Generaldirektion, Information, Kommunikation, Kultur - Fraueninformation, Rue de la Loi 200, 1040 Brxelles

Frauen Europas und ihre Sonderausgaben werden regelmäßig an Personen verschickt, die sie anfordern unter Angabe ihres spez. Interesses (Verantwortliche in Frauenorganisat., Gewerkschafterinnen etc.)

Meyer-Ulrich, Gaby: Kommunale Gleichstellungsstellen, Projektbericht, zu bestellen über:

Frauenreferat, Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V., Volksgartenstr. 35, 4000 Düsseldorf; für DM 10,-.

Roth, Claudia: Genzeit, Limmat-Vlg., Zürich 1988

eine erfrischend allgemeinverständliche Darstellung zum Thema Gen- und Reproduktionstechnologie mit vielen Alltagsbezügen — v.a. zur Landwirtschaft/Tierzucht und dem Widerstand, der sich dagegen entwickelt hat (am Beispiel Schweiz) — aber auch eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Reizthemen Kinderwunsch, vorgeburtliche Diagnostik usw.

Wichtig für die politische Dimension (Beispiel Deutschland) ist auch folgende Broschüre:

Tiefe Einblicke: Dokumentation und Hintergründe zu den Hausdurchsuchungen (18.12.87) und zu den Verhaftungen von Ulla Penselin und Ingrid Strobl; mit Beiträgen zur Information, Diskussion, zum Weiterdenken...

zu bestellen bei: Frauenbuchladen, Schmidtstr. 12, 4600 Bochum 1, für DM 5,- (Briefmarken/Scheck).